

Stadt übernommenen grössern Antheiles der landesherrlichen Abgaben, die etwas höhere Bezahlung der städtischen Handwerker sich gefallen lassen müßten; so wäre noch erst zu untersuchen, ob nicht die Landleute den, von der Stadt über das Verhältniß ihrer liegenden Gründe übernommenen, Antheil der jährlichen Gefälle bereitwillig derselben wieder abnehmen würden, um nicht diesen verhältnißmäßig geringen Vortheil, durch den so höchst nachtheiliger Mangel einer freien Gewerbsamkeit, mehr wie dreifach zu bezahlen. Zu den, zur Unterhaltung einer eignen Gerichtsbarkeit und überhaupt einer ganz abgesonderten Verfassung, von der, verhältnißmäßig geringen, Anzahl der Städter abzuhaltenden Kosten aber, kann man ohne die größte Unbilligkeit dem Bewohner des Landes, der keine Vortheile davon genießt, keinen Beitrag zumuthen; und der Bürger kann die, für seinen vermeintlich höhern Rang zu entrichtende Steuer, nicht aus der Tasche des weniger hoch fliegenden Landmannes zu nehmen verlangen. Zu dieser, aus jenem Gewerbszwange, für die Bewohner des platten Landes überhaupt entstehenden Unbilligkeit, kommt in Ansehung der einzelnen Handwerker, welche mit wenigern Kosten in Ansehung ihrer Niederlassung und des, vielleicht noch dazu sicherern, Unterhaltes auf dem Lande, diesen Aufenthalt vorziehen möchten, eine der Billigkeit zuwider laufende Einschränkung ihrer natürlichen Freiheit hinzu, von ihren Fähigkeiten und Kräften, ohne Nachtheil und selbst zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt zur Beförderung ihres eignen